

# **Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-) vom 9. Dezember 2008 (Auszug)**

## **§7 - Freistellungen**

(1) Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an

1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
3. Sitzungen des Betriebsrats oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
4. Veranstaltungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.

(2) Schülern soll auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen zur Teilnahme an besonderen betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Freistellung vom Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gewährt werden, wenn

1. durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Handwerksordnung durchgeführt wird und
2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können.

(3) Schüler können auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Fachverbands zur Teilnahme an nicht unter Absatz 2 fallende Bildungsmaßnahmen des Ausbildungsbetriebs oder der Fachverbände vom Schulbesuch freigestellt werden, wenn

1. die Bildungsmaßnahmen mindestens vier Tage dauern und ihnen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten zuständigen Stellen von der Schule ein besonderer Wert für die Ausbildung zuerkannt wird und
2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Bildungsmaßnahmen getroffen werden können.

(4) Nach Abschluss der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist dem Schulleiter vom Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung vorzulegen.

(5) Die Freistellung eines Schülers nach den Absätzen 2 und 3 darf innerhalb eines Schuljahrs die Gesamtdauer von fünf Unterrichtstagen nicht überschreiten.

(6) Schüler können unbeschadet der Absätze 1 bis 5 für die Dauer der Teilnahme an Austauschmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum von drei Wochen freigestellt werden. Sie können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten freigestellt werden, wenn

1. Berufsschule und Betrieb gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsordnung und des Lehrplans der Berufsschule entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

(7) Dem Schüler obliegt es, den durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.